

Schweizer Programm zu Erasmus+

Anträge für Mobilitätsprojekte in der Berufsbildung

Vergabekriterien

Der Antrag wird nach verschiedenen Kriterien geprüft. Es gibt sowohl eine formale, finanzielle und inhaltliche Prüfung auf institutioneller wie auch eine formale, finanzielle und inhaltliche Prüfung auf Ebene des Projektes.

Gegenstand und Art der Prüfung sowie die dazu vorgesehenen Kriterien	Prüfung auf Einhaltung der formalen Anforderungen, um sicherzustellen, dass die Kriterien erfüllt sind	Qualitätsprüfung, um zu bewerten, in welchem Umfang die Kriterien erfüllt werden/den Kriterien entsprechen wird
Antragstellende Institutionen werden anhand folgender Kriterien bewertet	Ausschlusskriterien Durch die ehrenwörtliche Erklärung bestätigen, dass keiner der genannten Fälle (rechtlich, finanziell, Gericht) auf sie zutrifft.	Auswahlkriterien Durch die ehrenwörtliche Erklärung bestätigen, dass finanzielle und operationelle Kapazitäten zur Durchführung des Projektes vorhanden sind
Mobilitätsprojekte werden anhand folgender Kriterien bewertet	Förderkriterien Betreffen v.a. Projekttyp, Art der Aktivitäten, Dauer, Institution, Zielgruppen und Voraussetzungen (Einreichungsfristen, Vollständigkeit des Antragsformulars usw.)	Gewährungskriterien Im Rahmen des verfügbaren Budgets werden Finanzhilfen für die Projekte vergeben, welche die Kriterien am besten erfüllen.

Es gelten die Vergabekriterien für Mobilitätsprojekte der Berufsbildung von Erasmus+ des jeweiligen Jahres (vgl. Programmleitfaden Erasmus+), sofern das Schweizer Programm zu Erasmus+ nicht eine Abweichung vorsieht.

Ausschluss- und Auswahlkriterien

Prüfung auf Einhaltung der formalen und finanziellen Anforderungen auf Ebene der antragsstellenden Institution.

Ein Antragsteller wird von der Teilnahme am Schweizer Programm zu Erasmus+ ausgeschlossen, sollte er gegen die im Antragsformular zu unterzeichnenden ehrenwörtlichen Erklärung verstossen. Die Erklärung regelt rechtliche und finanzielle Voraussetzungen.

Es werden zudem keine Projekte gefördert, die:

- rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem Gedankengut oder der Diskriminierung von Minderheiten Vorschub leisten,
- sich negativ auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirken,
- inhaltlich oder organisatorisch Verbindungen zu extremistischen Organisationen besitzen,
- zu Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen,
- von Sekten oder sektenähnlichen Organisationen durchgeführt werden.

Wenn eine Institution mindestens eine der Ausschlusskriterien erfüllt oder die finanzielle Prüfung nicht erfüllt, ist sie von einer finanziellen Unterstützung ausgeschlossen.

Förderkriterien

Prüfung auf Einhaltung der formalen Anforderungen auf Ebene des eingereichten Mobilitätsprojektes.

Förderfähige Aktivitäten Mobilität zu Trägern beruflicher Aus- und Weiterbildung bzw. Unternehmen im Ausland
Massnahmen zu Unterrichts-/Ausbildungszwecken im Ausland (Bildungspersonal).
Aktivitäten zur Fortsetzung des Mobilitätsprojektes (Bildungspersonal).

Nicht förderfähige Aktivitäten Satzungsgemässe Treffen von Organisationen
Politische Versammlungen im Sinne von regulären parteipolitischen Veranstaltungen
Urlaubsreisen
Spirituelle Aktivitäten
Touneen und Festivals
Austauschaktivitäten, die als Tourismus eingestuft werden können
Gewinnorientierte Austauschaktivitäten
Sportwettkämpfe

Förderfähige teilnehmende Organisationen Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht:
öffentliche oder private Organisationen, die im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig oder
öffentliche oder private Organisationen, die auf dem Arbeitsmarkt tätig sind
Beispiele:
berufsbildende Schulen oder Einrichtungen oder Berufsbildungszentren,
öffentliche oder private kleine, mittlere oder grosse Unternehmen,
ein Sozialpartner oder ein sonstiger Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften),
lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen,
Forschungseinrichtungen,
gemeinnützige Organisationen, Verbände, NROs,

Jede teilnehmende Organisation muss in einem Programmland von Erasmus+ oder in der Schweiz ansässig sein.

Wer ist antragsberechtigt? Organisationen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die Lernende, Lehraabsolvent/innen und Personal ins Ausland entsenden. Der Koordinator eines nationalen Mobilitätskonsortiums.

Antragstellende Organisationen müssen ihren Sitz in der Schweiz haben. Einzelpersonen können keinen Finanzhilfeantrag stellen.

Anzahl der teilnehmenden Organisationen Mobilitätsaktivitäten sind länderübergreifende Aktivitäten, an denen immer mindestens zwei Organisationen (mindestens eine entsendende und eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Programmländern beteiligt sind.
Wenn Projekte jedoch von einem nationalen Mobilitätskonsortium beantragt werden, müssen alle Mitglieder des Konsortiums aus der Schweiz stammen und zum Zeitpunkt der Beantragung der Finanzhilfe benannt werden. Ein Konsortium muss aus mindestens drei Institutionen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung bestehen.

Projektdauer 1 oder 2 Jahre; der Antragsteller wählt die Projektdauer entsprechend dem Projektziel und der Art der geplanten Aktivitäten bei der Antragstellung aus.

Förderfähige Teilnehmer Lernende in beruflicher Aus- und Weiterbildung, zu deren Ausbildung in der Regel auch das Lernen in Betrieben gehört, mit Wohnsitz im Land der entsendenden Organisation. Personen, die Lernende in beruflicher Aus- und Weiterbildung ins Ausland begleiten.
Absolventen, die ihren Abschluss erst kürzlich bei einem Träger beruflicher Aus- und Weiterbildung erworben haben, können ebenfalls an dieser

Aktivität teilnehmen. Personen, die ihren Abschluss erst vor kurzem erworben haben, müssen ihr Auslandspraktikum innerhalb von zwölf Monaten nach Erwerb ihres Abschlusses antreten. In Ländern, in denen junge Absolventen nach dem Erwerb ihres Abschlusses zur Ableistung eines Militär- oder Zivildienstes verpflichtet sind, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit junger Absolventen um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

Dauer der Aktivität(en)	Lernende und Lehrabsolvent/innen: 5 – 365 Tage, ohne Reisetage Berufsbildungsverantwortliche: 2- 60 Tage, ohne Reisetage
Ort(e) der Aktivität(en)	die 27 EU-Mitgliedsstaaten Grossbritannien die EFTA / EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen die Türkei, Nordmazedonien und Serbien
Wann wird der Antrag gestellt?	Die Frist und Dokumente zum Antrag sind nach der Call-Lancierung online abrufbar: www.movetia.ch/de/mob-bb
Wie ist der Antrag zu stellen?	Der Antrag ist online auf der Website fristgerecht und vollständig einzureichen: www.movetia.ch/de/mob-bb
Sonstige Kriterien	Ein Träger beruflicher Aus- und Weiterbildung (bzw. seine Niederlassung) oder ein nationales Mobilitätskonsortium kann nur einen Antrag pro Auswahlrunde stellen. Er kann aber Mitglied oder Koordinator mehrerer nationaler Mobilitätskonsortien sein, die alle gleichzeitig einen Antrag einreichen.

Wenn das Mobilitätsprojekt diesen Anforderungen nicht entspricht, ist es von einer finanziellen Unterstützung ausgeschlossen.

Gewährungskriterien

Prüfung auf Einhaltung der inhaltlichen Anforderungen auf Ebene des eingereichten Mobilitätsprojektes.

Qualitätsprüfung des eingereichten Mobilitätsprojektes anhand der Antworten im Antragsformular.

Relevanz des Projekts

- Bezug des Projekts zur Berufsbildung ist klar.
- Kohärenz zwischen Projektzielen und Prioritäten des Programms.
- Kohärenz zwischen den Zielen und Bedürfnissen der beteiligten Organisationen sowie der Teilnehmenden.
- Klar erläuterte Lernergebnisse im Einklang mit den erwähnten Bedürfnissen.
- Das Projekt unterstützt die internationalen Tätigkeiten der beteiligten Partnerorganisationen und stärkt diese.
- Der Mehrwert eines internationalen Projekts gegenüber einem nationalen Projekt wird deutlich erklärt.

Projektkonzeption und Umsetzung

- Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen des vorgeschlagenen Projekts (Vorbereitung, Durchführung und weitere Verfolgung der Mobilitätsaktivitäten).
- Übereinstimmung der Projektziele und Bedürfnisse mit den vorgeschlagenen Aktivitäten. Die Art, Anzahl, Dauer und der Zeitpunkt der Aufenthalte sind geeignet, realistisch und entsprechen den Kapazitäten der beteiligten Partnerorganisationen.
- Geeignete Massnahmen zur Auswahl der Teilnehmenden: Falls eine Selektion vorgesehen ist, sind klare, faire und transparente Auswahlkriterien definiert.
- Geeignete Massnahmen zur Qualitätssicherung: Nötige Kooperations- oder Lernvereinbarungen werden getroffen, Verantwortlichkeiten werden vorgängig geklärt, falls nötig sind Begleitmassnahmen vorgesehen.
- Angemessene organisatorische Vorbereitung der Mobilitäten.
- Angemessene inhaltliche Vorbereitung (interkulturell, sprachlich, aufgabenbezogen) der Teilnehmenden.
- Die erworbenen Lernergebnisse werden anerkannt. Wo möglich, werden die europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente (z.B. Europass) oder andere Instrumente verwendet.

Wirkung und Verbreitung der Resultate

- Qualität des Evaluationsverfahrens für die Aufenthalte und das Projekt.
- Eine interne formative Evaluation sowohl auf Institutionsebene wie auch auf Mobilitäts-Zielgruppenebene ist definiert.
- Positive Auswirkungen des Projekts auf die beteiligten Partnerorganisationen und die Teilnehmenden während und nach dem Projekt sind zu erwarten.
- Massnahmen, um die Nachhaltigkeit des Projekts zu gewährleisten, sind genannt.
- Auswirkungen des Projekts auf die Region, die Schweiz und Europa: Weitere Zielgruppen können vom Projekt profitieren.
- Projektpromotion¹ sowie Verbreitung der Projektergebnisse¹ sind durch konkrete Massnahmen über verschiedene Kanäle für unterschiedliche Akteure innerhalb und ausserhalb der beteiligten Partnerorganisationen vorgesehen.

Past performance

- Die Ergebnisse bisheriger Mobilitätsprojekte werden bei der Evaluation mit berücksichtigt (Aus-schöpfung der Förderbeiträge, Qualität der Lernergebnisse, Zufriedenheit der Teilnehmenden, Nachhaltigkeit, Umsetzung der Projektplanung etc.).

Wenn ein Antrag die Gewährungskriterien nicht erfüllt, ist das Projekt von einer finanziellen Unterstützung ausgeschlossen.

Die Förderung der Projekte folgt dem Prinzip des fairen Wettbewerbs. Die Anträge werden in Konkurrenz zu gleichartigen Projekten bewertet. Ein Rechtsanspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

Die beantragte Finanzhilfe kann für eine Mobilitätsaktivität reduziert werden. Die Bewilligung einer Finanzhilfe in einer Auswahlrunde begründet keinen Anspruch in späteren Auswahlrunden.

¹ sind integrierter Bestandteil des Fördervertrages